



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05283**  
Datum: 05.06.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Inés Brock  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.06.2019	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einer Anzeigepflicht von Sturmschäden an Alleebäumen**

In jüngster Vergangenheit sind durch mehrere Sturmereignisse Allee- bzw. Baumreihenbäume in ganz Sachsen-Anhalt durch Windwurf beschädigt worden und mussten entnommen werden.

Im Rahmen von Anfragen an die Landesregierung im Landtag zum Zustand der Allees im Land Sachsen-Anhalt (vgl. Große Anfrage Drs. 7/3178: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3634gag.pdf> und Kleine Anfrage Drs. 7/3634 <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d4237gak.pdf>) wurde darüber informiert, dass sich lediglich die drei unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Stendal und Wittenberg sowie der Landeshauptstadt Magdeburg für die Aufnahme einer gesetzlichen Anzeigepflicht von Sturmschäden im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aussprechen. Alle anderen Naturschutzbehörden bekunden hier kein Erfordernis.

Wir fragen:

Welche Gründe sprechen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde Halle gegen eine entsprechende Anzeigepflicht bei Sturmschäden?

gez. Dr. Inés Brock  
Fraktionsvorsitzende



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

13. Juni 2019

**Sitzung des Stadtrates am 26.06.2019**

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einer Anzeigepflicht von Sturmschäden an Alleebäumen**

**Vorlage: VI/2019/05283**

**TOP: 10.10**

**Antwort der Verwaltung:**

**Welche Gründe sprechen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde Halle gegen eine entsprechende Anzeigepflicht bei Sturmschäden?**

Die gesetzlich geschützten Alleen und einseitigen Baumreihen werden im Stadtgebiet im Wesentlichen von der Stadtverwaltung kontrolliert und gepflegt. Die Stadt Halle kontrolliert insbesondere nach Stürmen Straßenbäume, zu denen die gesetzlich geschützten Alleen und einseitigen Baumreihen ebenfalls gehören, auf ihre Stand- und Bruchsicherheit.

In diesem Zusammenhang werden auch die Sturmschäden an den Alleen erfasst. Eine zusätzliche Meldepflicht an die Untere Naturschutzbehörde, die ebenfalls Teil der Stadtverwaltung ist, ist deshalb nicht sinnvoll.

In einer kreisfreien Stadt ist eine Anzeigepflicht entbehrlich. Auf Landkreisebene, wo es viele verschiedene Bewirtschafter von Alleen gibt, kann diese aber sinnvoll sein.

René Rebenstorf  
Beigeordneter